

Thunersee Bierschiff

Freitag und Samstag-21. und 22. April 2017

Aussteller-Reglement



Termine

1. Einräumungsarbeiten, Fertigstellung der Stände

Donnerstag	20.04.2017	13.30 bis 20.00 Uhr
Freitag	21.04.2017	08.00 bis 15.00 Uhr

Aussteller, die aufwändige Stände zu gestalten haben, sind gebeten, dies möglichst früh zu tun. Die Anlieferung von Waren oder Einrichtungen, welche die Einräumungsarbeiten anderer Aussteller beeinträchtigen kann, ist der Ausstellungsleitung frühzeitig mitzuteilen. Wer vorher einrichten möchte, kann dies nach telefonischer Voranmeldung tun.

2. Warenanlieferungen

Freitag, Samstag, von 08.00 bis 12.00 Uhr

Die Stände haben 15 Minuten vor der Öffnung des Anlasses besetzt zu sein.

3. Öffnungszeiten Bierschiff

Freitag	21.04.2017	16.00 Uhr bis 23.00 Uhr
Samstag	22.04.2017	16.00 Uhr bis 23.00 Uhr

4. Abbau der Stände

Samstag	22.04.2017	ab 23:00 Uhr
Sonntag	23.04.2017	ab 08.00 bis 14.00 Uhr

Der Beginn des Abbaus und das Abräumen am Samstag, 22.04.2017, vor 23.00 Uhr sind strikte untersagt! Sämtliche Stände müssen bis Sonntag, 23.04.2017, 14.00 Uhr abgebaut sein!

Teilnahmebedingungen

1. Organisation und Zielsetzung

1.1 Das Thunersee Bierschiff wird in der Regel jährlich in Thun durchgeführt.

1.2 Das Thunersee Bierschiff verfolgt das Ziel, Produzenten, Brauereien und Dienstleistungsbetrieben Gelegenheit zu bieten, ihre vielfältigen Dienste, ihre Produkte oder ihr Verkaufssortiment dem Publikum zu präsentieren und die Kontakte zwischen allen Bevölkerungskreisen zu fördern.

2. Anmeldungen

Das Ausstellungsgut ist in der Anmeldung genau zu umschreiben, wenn vorhanden, sind Fabrikmarken, besondere Benennungen usw. anzugeben. Insbesondere müssen aus der Anmeldung die Art und die Verwendung des Artikels ersichtlich sein. Andere als in der Anmeldung aufgeführte Erzeugnisse dürfen nicht ausgestellt werden. **Während des Anlasses ist jeder Wechsel der angemeldeten Ausstellungsgüter untersagt.** Ein

Konkurrenz-Ausschluss wird nicht zugesichert. Die Anmeldung ist nur dann gültig, wenn diese vollständig ausgefüllt und unterzeichnet eingereicht wird.

3. Rücktritt von der Anmeldung

Firmen, die sich verbindlich angemeldet haben, können aus der Anmeldung nicht entschädigungslos entlassen werden. Verzichtet ein Aussteller vor abgeschlossener Standzuteilung auf eine Beteiligung, so hat er als Verwaltungsbeitrag eine Entschädigung von CHF 250.00 zu bezahlen, dies auch, wenn der Stand später wieder vermietet werden kann.

Erfolgt der Verzicht nach abgeschlossener Standzuteilung, so haftet der Aussteller für die volle Standmiete und allfällige Nebenkosten.

4. Ausstellungsgestaltung und Einteilung

Über Platzzuteilung entscheidet die Ausstellungsleitung. Zusicherungen für Platz- und Standzuteilungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt sind.

Nach erfolgter Einteilung wird die Platzzuteilung dem Aussteller bekanntgegeben. Die Ausstellungsleitung behält sich notwendig werdende Standverschiebungen - auch nach Rechnungsstellung - ausdrücklich vor. **Die effektiven Standausmasse können bis zu plus/minus 10 cm von den Plänen abweichen.**

5. Untermiete, Mietaussteller

Die Untermiete von Ständen ist nicht gestattet. Die Aufnahme von Mitausstellern ist nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Ausstellungsleitung erlaubt. Sofern ein Aussteller beabsichtigt, in seinem Stand weitere Aussteller aufzunehmen, so ist für jeden zusätzlichen Aussteller eine Anmeldung mit dem Vermerk «Mitaussteller am Stand der Firma...» auszufüllen und der Ausstellungsleitung einzureichen. Diese entscheidet endgültig über die Zulassung.

6. Standgestaltung

Auf Verlangen der Ausstellungsleitung sind für die Standgestaltung Skizzen, Pläne und Modelle vorzulegen. Die Standgestaltung darf den Gesamteindruck nicht beeinträchtigen. Schlecht gestaltete Stände können von der Ausstellungsleitung geschlossen bzw. geräumt werden, wenn sie nicht auf die erste Aufforderung hin dem Niveau der Ausstellung angeglichen werden. Eine Entschädigung steht dem betroffenen Aussteller in diesem Fall nicht zu. Die Böden sind mit Teppichen, Platten usw. auf Kosten des Ausstellers zu belegen. Diese Beläge müssen so fixiert werden, dass sie rückstandsfrei entfernt werden können.

Der Aussteller ist verantwortlich und schadenersatzpflichtig für jede Beschädigung des Schiffbodens. Der Aussteller ist im eigenen Interesse gehalten, der Verwaltung den Standort seines Schwergutes auf seinem Standplatz mittels eines Massplanes bekanntzugeben, damit die notwendigen Unterkonstruktionen und Zuleitungen rechtzeitig und in der erforderlichen Grösse verlegt werden können. Der Aussteller haftet ebenfalls für fahrlässige

Verunreinigung und Beschädigung durch auslaufendes Öl, Fett und dergleichen oder für Beschädigung, die durch unsachgemässen Transport entstanden ist.

Es ist verboten, irgendwelche Dekorations- oder Standelemente im Laufgang aufzustellen oder von der Schiffsdecke herunterhängen zu lassen. Hängepunkte im Standbereich sind nur in Absprache mit dem Veranstalter möglich.

7. Einrichtung, Bedienung und Abräumung der Stände bzw. Plätze

Voraussetzung für das Einrichten der Stände ist die Begleichung des Rechnungsbetrages für die Platz- und Standmiete - siehe Punkt 13. «Zahlung».

Die Aussteller sind verpflichtet, während der offiziellen Öffnungszeiten des Anlasses ihre Ware auszustellen und die Stände durchgehend bedient offen zu halten.

Im Hinblick auf jede Art von Warenverkäufen haben sich die Aussteller an die Regeln des lautereren Wettbewerbs zu halten. Im Besonderen haben sie sich jeglicher Mittel zu enthalten, die gegen die Grundsätze von Treu und Glauben im Sinne des Bundesgesetzes über den unlauteren Wettbewerb vom 19. Dezember 1986 verstossen.

8. Getränke und Verkaufsartikel

Für Aussteller die Getränke und Verkaufsartikel verkaufen sowie zur Degustation anbieten, wird die Ausstellungsleitung eine **kollektive Wirte-Bewilligung** einholen. Bei Verkauf und Ausschank von alkoholischen Getränken ist das GGG Art. 29. Alkoholabgabeverbot (Auszug aus dem Gastgewerbegesetz) ausnahmslos einzuhalten. Die dazugehörigen Jugendschutzschilder werden vor Ort abgegeben und sind zwingend sichtbar aufzustellen resp. aufzuhängen.

9. Musikvorführungen

Musikdarbietungen und Lautsprecherdurchsagen an Ausstellerständen sind strikte untersagt.

10. Wettbewerbe

Die Durchführung von Wettbewerben ist erst nach Zustimmung der Ausstellungsleitung erlaubt. Ein entsprechendes Gesuch mit allen notwendigen Angaben ist der Ausstellungsleitung auf Verlangen vorzulegen.

11. Feuerpolizeiliche Sicherheitsmassnahmen

Die Aussteller sind verpflichtet, im Falle eines Brandausbruchs, sofort den Veranstalter der Ausstellung zu benachrichtigen. **Mit den verfügbaren Löschmitteln ist sofort gegen das Feuer anzukämpfen.**

Die Lagerung und Aufbewahrung feuergefährlicher, explosiver oder leicht brennbarer Stoffe (Benzin, Benzol, Azeton, Petrol, Sprit, Kochherde und Feuerungen usw.) sind nicht gestattet.

Feuergefährliche oder leicht brennbare Dekorationen sind verboten. Leicht brennbare Dekorationen können zugelassen werden, wenn sie feuerhemmend imprägniert sind.

12. Giftstoffe

Aufgrund des Chemikaliengesetzes vom 1. August 2005 sind bestimmte Arten des Verkehrs mit Präparaten, welche zufolge ihrer Zusammensetzung dem Chemikaliengesetz unterliegen (wie z.B. auch gewisse Reinigungs- und Politurmittel usw.), an offenen Verkaufsstellen wie Ausstellungsständen usw. verboten. Die erlaubten Arten des Verkehrs mit Produkten, welche Gifte enthalten, bedürfen ausserdem einer Bewilligung des für das Domizil des Ausstellers zuständigen kantonalen Giftinspektorats. Der Aussteller hat alle Folgen aus der Nichtbeachtung der Giftgesetzvorschriften selber zu tragen.

13. Zahlung

Die Stand-, Platzmieten, Gläserreinigungen sowie die Endreinigungskosten werden mit der Bekanntgabe der Einteilung (Standbestätigung - Zustellung der Bestellunterlagen) in Schweizer Franken CHF fakturiert:

- Standzuteilung bis ein Monat vor Anlassbeginn: **Zahlung innerhalb von 20 Tagen** nach Erhalt der Rechnung.
- Standzuteilung innerhalb einem Monat vor Anlassbeginn: **Zahlung bis 10 Tage** vor Ausstellungsbeginn.

Nach Ablauf der Zahlungsfrist kann eine Mahngebühr von CHF 20.00 erhoben werden.

Bank- und andere Spesen sowie allfällige Wechselkursdifferenzen, welche beider Rechnungsbegleichung entstehen, gehen zu Lasten des Ausstellers.

14. Bearbeitungsgebühr für ausländische Aussteller

Bei ausländischen Ausstellern (Korrespondenzadresse im Ausland) kann eine **Bearbeitungsgebühr** für Porti und Versand von CHF 40.00 erhoben werden.

15. Versicherungen

Jeder Aussteller muss für sein Ausstellungsgut über eine Versicherung gegen Feuer, Wasser, Transportschäden, Beschädigung und Diebstahl verfügen.

16. Aussteller-Eintritte

Jeder Aussteller kann pro Stand Aussteller-Eintritte bis 5 Stück **kostenlos** beziehen. Weitere Aussteller-Eintritte werden gegen Verrechnung abgegeben und können bestellt werden. Mit den Aussteller-Karten kann der Anlass vor Anlassbeginn betreten werden.

17. Aussteller-Parkplatz

Es steht den Ausstellern beim Bahnhof Thun, und Umgebung, öffentliche Parkplätze zur Verfügung. Die Kosten dafür gehen zu Lasten des Ausstellers.

18. Abräumen

Für nicht rechtzeitig abtransportierte Ausstellungsgüter wird jede Haftung abgelehnt

19. Hausrecht

Der Veranstalter übt auf dem gesamten Areal der MS Berner Oberland die Aufbau-, Lauf- und Abbauzeit des Thunersees Bierschiffs Hausrecht aus. Die Ausstellungsleitung ist berechtigt, Weisungen zu erteilen. Die Aussteller sind verpflichtet, solche Weisungen an die Angestellten, Beauftragten oder Mitaussteller weitezuleiten.

Wer die Anordnungen nicht befolgt, kann jederzeit von der Teilnahme ausgeschlossen werden. Dem Betroffenen oder Dritten steht dadurch keinerlei Anspruch auf Rückzahlung von Platzmiete, Gebühren usw. oder Schadenersatz zu. Die Ausstellungsleitung ist berechtigt, jede ihr geeignet erscheinende Massnahme für einen geordneten Ausstellungsbetrieb zu treffen. Zur Einhaltung ihrer Vorschriften kann sie, wenn eine schriftliche Verwarnung mit Fristansetzung erfolglos bleibt, das Notwendige auf Kosten und Risiko der säumigen Aussteller durchführen lassen.

20. Allgemeines

Kehrichtabfuhr

Sämtliche Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen.

21. Verzicht auf Durchführung

Bei Verzicht auf Durchführung des Thunersee Bierschiffs infolge nicht voraussehbarer militärischer oder wirtschaftlicher Ereignisse, infolge höherer Gewalt oder auf Grund behördlicher Anordnungen, entstehen den Ausstellern keinerlei Ersatzansprüche gegenüber der Thunersee Bierschiff Crew.

23. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Zürich (Handelsgericht)

Entgegennahme von Bestellungen und Direktverkauf

A. Gewerbepolizeiliche Vorschriften

1. Preisbekanntgabe

Bei Waren, die zum Kauf angeboten werden, ist der Endverkaufspreis in Schweizer Franken (CHF) deutlich sichtbar anzuschreiben.

2. Firmenbekanntgabe

Die Ausstellungsteilnehmer sind verpflichtet, ihre Stände für die Besucher gut sichtbar mit Name und Adresse zu beschriften.

3. Lebensmittel

Lebensmittel sind 40 cm ab Boden zu lagern. Bei Offenverkauf sind die Stände mit einem Spuckschutz zu versehen.

4. Direktverkauf

Der Direktverkauf von Waren am Ausstellungstand ist gestattet.

5. Bierpreise

Die Bierpreise können von den Brauereien selber bestimmt werden. Die Verkaufspreise müssen öffentlich aufgelegt werden.

6. Reinigung

Jedem Aussteller wird anteilmässig ein Betrag für Gesamtreinigung, Abfuhr und Deponie verrechnet. pro Stand CHF 30.00. Siehe Punkt 13.

Ein Extrazuschlag erfolgt für aussergewöhnlichen Reinigungsaufwand und Abfallbeseitigung.

7. Catering / Verpflegung

Das Catering am Anlass hat Exklusiv die Firma SV (Schweiz) AG.

Thunersee Bierschiff

Februar 2017